

Fällen, ausgelassen gewesen, dann am Rande nachgetragen und beim Registrieren falsch eingereiht worden.

Wenn sich somit eine ganze Reihe von Fällen nachweisen lässt, in denen sicher Konzepte als Vorlagen anzunehmen sind, so erhebt sich die Gegenfrage, ob umgekehrt in anderen Fällen stichhaltige Argumente für Registrierung nach den Originalen vorhanden sind. Die stärksten Beweise, die für diese Annahme in der Kontroverse über die Register seit Innocenz III. Denifle vorgebracht hat, Registriervermerke auf Originalen selbst, sind für unseren Fall nicht zu erwarten, da einmal kein Original eines Registerbriefs Johannis VIII. erhalten ist und zudem Registriervermerke auf Originalen überhaupt erst seit dem 13. Jh. nachzuweisen sind. Gemeinhin gilt daneben als Beweis der Registrierung nach Originalen die vollständige oder nahezu vollständige Wiedergabe der Brieftexte, namentlich der formelhaften Teile. Aber dies Argument ist zu einem zwingenden Schluss untauglich. So wenig man aus Kürzungen sicher auf Konzepte schliessen kann, weil ein selbstständiges Vorgehen des Registrators nicht ausgeschlossen ist¹, so wenig beweist Ausführlichkeit für Originalvorlage: auch der Begriff des Konzepts ist dehnbar; es lässt sich wohl denken, dass man sich für die tagtäglichen und gleichförmigen Briefe mit einem kurzen Konzept begnügte, bezw. dass der Registrator in diesem Fall stark kürzte, für besonders wichtige und ausserordentliche Stücke aber vollausgeführte Konzepte den Reinschriften und dem Registrator vorlagen. Tatsächlich liegen gerade einigen der am ausführlichsten registrierten Stücke, die alle formelhaften Teile, volle Adresse und Datierung, z. T. auch Schlusswunsch und Botenvermerk aufweisen, den nach Byzanz gerichteten Schreiben n. 208. 210. 211, erweislich² Konzepte zu Grunde.

Eine besondere Berücksichtigung³ verdient noch der in nicht wenigen Briefen des Registers teils vollständig⁴, teils mehr oder weniger gekürzt⁵ erhaltene päpstliche

dass der Schreiber zuerst 'Valderamus' schrieb, dann erst 'Valderamum' verbesserte. 1) S. oben S. 110. 2) S. oben S. 112. 113. 3) Dass Konzept- und Originalvorlagen nicht nach voll datierten und gekürzt oder garnicht datierten Stücken geschieden werden können, braucht kaum ausdrücklich gesagt zu werden. 4) Z. B. n. 10 (10, J.-E. 3060) 'Optamus sanctitatem tuam in Christo bene valere', n. 21 (21, J.-E. 3067) 'Optamus gloriam tuam semper bene valere', u. s. f. Dies die häufigste und die Grundform, an welche die weitere Entwicklung anknüpfte. 5) Z. B. n. 17 (17, J.-E. 3068) 'Optamus sanctitatem', n. 29 (29, J.-E.